

# **Satzung der Vereinigung Westdeutscher Hals-Nasen-Ohren-Ärzte von 1897**

Vorbemerkung:

Allein zum Zwecke der besseren Lesbarkeit ist stets die männliche Form gewählt. Die Satzung bezieht sich auf Menschen jeden Geschlechts und jeder Geschlechtsidentifikation.

## **Artikel 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Vereinigung führt den Namen "**Vereinigung Westdeutscher Hals-Nasen-Ohren-Ärzte von 1897**" und ist ein nicht eingetragener Verein.
2. Der Sitz der Vereinigung ist:  
HNO-Klinik, St. Elisabeth Krankenhaus, Werthmannstr. 1, 50935 Köln
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 2: Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein dient ausschließlich der Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht mittels Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Forschungsvorgaben, Hospitationen und Kurse, sowie insbesondere durch:
  - die Förderung wissenschaftlicher Aktivitäten in der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie u.a. durch wissenschaftliche Studien und Veröffentlichungen der Gesellschaft;
  - die Organisation jährlicher Jahrestagungen zur Besprechung und Diskussion von wissenschaftlichen Fragen der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und angrenzender Gebiete sowie zur Förderung des Erfahrungsaustausches über aktuelle fachbezogene Themen in der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie;
  - die Förderung der Verbreitung neuer Untersuchungstechniken, sowie medizinisch-chirurgischer Behandlungsmethoden;
  - die Bekanntmachung aktueller Informationen aus der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde an alle Mitglieder und die Öffentlichkeit;
  - die Herstellung und Förderung von Beziehungen zu und Kooperationen mit anderen Vereinigungen ähnlicher Art auf nationaler und internationaler Ebene.
3. Der Verein selbst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

### **Artikel 3: Mitglieder**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Schriftführer des Vereins richtet. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand in einer Sitzung mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen entscheidet. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied kann auch durch Eintragung in die Teilnehmerliste bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn der Vorstand ihn nicht ausdrücklich ablehnt.
2. Unterstützende Mitglieder sind Personen oder nationale/internationale Körperschaften, die die Zwecke des Vereins besonders fördern. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand in einer Sitzung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme bekannt zu geben.
3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins, insbesondere um die medizinisch-wissenschaftliche Weiterentwicklung von Fragestellungen in der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, in besonderer Weise verdient gemacht haben. Zur Ernennung des Ehrenmitglieds bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vorschlagsberechtigt für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist jedes Mitglied des Vereins.

### **Artikel 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des Vereins sollen sich aktiv an der wissenschaftlichen Arbeit, an den Tagungen und anderen Veranstaltungen des Vereins beteiligen und damit die klinische und wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie fördern.
2. Alle Mitglieder des Vereins unterstützen die Ziele des Vereins durch praktische und wissenschaftliche Kooperation. Aufgabe der Mitglieder des Vereins ist es insbesondere, die Ziele des Vereins praktisch, edukativ und wissenschaftlich zu vertreten sowie durch Austausch und Vermittlung eigener Kenntnisse und Erfahrungen die experimentelle und klinische Forschung auf diesem Gebiet zu fördern, medizinische und wissenschaftliche Projekte anzuregen und zu unterstützen sowie die vom Verein durchgeführten wissenschaftlichen Tagungen, Symposien und Konferenzen aktiv zu unterstützen.

### **Artikel 5: Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

## **Artikel 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schriftführer. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten gegenüber dem Verein verstoßen oder die Vereinsinteressen gröblich verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet über die Berufung die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet außerdem automatisch ein Jahr nach ihrem Beginn. Das gilt nicht für die Mitglieder des Vorstandes. Ein Neuerwerb der Mitgliedschaft gemäß vorstehendem Artikel 3.1 ist unbeschränkt möglich.

## **Artikel 7: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **Artikel 8: Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich anlässlich der wissenschaftlichen Kongresse des Vereins – in der Regel jährlich - statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich einberufen, die Zusendung des Kongressprogramms gilt als schriftliche Einladung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Dem Einladungsschreiben bzw. dem zugesandten Kongressprogramm liegen die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bei. Die Tagesordnung muss zumindest folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
  - (a) Bericht des Vorsitzenden
  - (b) Bericht des Schatzmeisters mit Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresvoranschlags sowie Bericht des Kassenprüfers

- (c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- (d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit erforderlich;
- (e) Wahl eines Kassenprüfers.

3. Anträge von Vereinsmitgliedern, über die auf der Jahresversammlung entschieden werden sollen, sind dem Schriftführer spätestens einen Monat vor der Jahresversammlung schriftlich vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
5. Vorsitz und Leitung der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Schriftführer.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Mitglieder, soweit sie juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, werden in der Mitgliederversammlung durch jeweils einen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und namentlich zu benennenden Delegierten der jeweiligen juristischen Person oder Personenvereinigung vertreten. Die Stimmabgabe hat persönlich durch die jeweiligen Delegierten in der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Schriftliche oder sonstige fernmündliche Stimmabgaben sind unzulässig.
7. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt.
8. Ist die Durchführung einer Präsenz-Jahresversammlung wegen einer außergewöhnlichen Situation wie z. B. einer Pandemie nicht mehr verantwortbar, kann der Vorstand einen Umstieg auf eine reine Online-Jahresversammlung beschließen, sofern dies rechtlich zulässig ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten insbesondere zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - b) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
  - c) ggf. Einführung und Festsetzung der Höhe eines Mitgliedsbeitrags;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Es soll insbesondere Feststellungen enthalten über:

- a) den Ort und die Zeit der Versammlung;
- b) die Person des Versammlungsleiters;
- c) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder;
- d) die Tagesordnung sowie
- e) die einzelnen Beschlussfassungen und Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

- 11. Der Vorstand entscheidet über die Tagesordnung, einschließlich der Vorschläge der vorangegangenen Mitgliederversammlung. Weiter wird über Vorschläge in der Mitgliederversammlung abgestimmt, die von mehr als fünf ordentlichen Mitgliedern mit einer Frist von einem Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht wurden.
- 12. Anträge auf Änderung der Satzung müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **Artikel 9: Der Vorstand**

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Incoming Vorsitzenden, dem Past-Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Diese sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Der Schriftführer und der Schatzmeister werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Vorsitzenden werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt, und erfüllen im Jahresrhythmus die Funktionen Incoming-Vorsitzender, Vorsitzender, Past-Vorsitzender und scheiden anschließend aus dem Vorstand aus. Die Amtszeit beginnt mit dem Anfang des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit der in der Regel im Frühjahr stattfindenden Jahrestagung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben unabhängig von ihrer Amtsdauer so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufteilung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder und die Organisation der Vorstandsarbeit im Detail regelt.
- 5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Es beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6. Der Vorstand entscheidet insbesondere über Ort und Datum der Mitgliederversammlung und ist für die Planung der wissenschaftlichen Aktivitäten zuständig.

7. Der Vorstand wird anlässlich der wissenschaftlichen Kongresse des Vereins jährlich vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, einberufen. Die Einladungen und die Tagesordnung werden vorab schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen durch den Vorsitzenden mitgeteilt. Vorstandssitzungen können auch als reine Online-Sitzungen stattfinden, wenn die Durchführung von Präsenz-Sitzungen wegen einer außergewöhnlichen Situation nicht mehr verantwortbar ist.
8. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen wissenschaftlichen Gesellschaften und Einrichtungen im In- und Ausland. Er hat den Vorsitz der Mitgliederversammlung inne und leitet diese. Er leitet außerdem die Sitzungen des Vorstandes. Er überwacht die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende im Innenverhältnis vom Schriftführer vertreten, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister.
9. Dem Schriftführer obliegen die Geschäftsleitung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Der Schriftführer besitzt im Außenverhältnis Alleinvertretungsmacht gegenüber Gerichten, Behörden und Vertragspartnern des Vereins. Er ist berechtigt, dritten Personen (z.B. Rechtsanwälten, Steuerberatern) die Vollmacht zu erteilen, die Gesellschaft zu vertreten.  
Der Schriftführer ist zuständig für die Bekanntgabe der Termine der Sitzungen des Vorstandes. Er informiert die Mitglieder des Vereins über die wissenschaftlichen Tätigkeiten und überwachen die ordnungsgemäße Ausführung der einzelnen Punkte der Satzung.  
Im Verhinderungsfall wird der Generalsekretär vom Schatzmeister vertreten.
10. Der Schatzmeister regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins, erstattet die Kassenberichte des jeweiligen Geschäftszeitraumes bei der Mitgliederversammlung, führt die Finanzbuchhaltung des Vereins, betreut die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und führt die Korrespondenz mit den Finanzämtern.  
Der Schatzmeister eröffnet, schließt und verwaltet die Bankkonten des Vereins. Er besitzt insoweit Alleinvertretungsmacht. Er ist auch berechtigt, dritten Personen Kontovollmacht zu erteilen oder zu entziehen - ist aber für deren Handlungen persönlich verantwortlich.  
Im Falle ihrer Verhinderung wird der Schatzmeister vom Schriftführer vertreten.
11. Die Vorstandsmitglieder erhalten jährlich eine den gesetzlichen Bestimmungen des § 3 EStG entsprechende Aufwandsentschädigung.

## **Artikel 10: Form der Beschlussfassung, Niederschriften**

1. Die Organe des Vereins beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebung. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt. Vorbehaltlich der in dieser Satzung im Übrigen geregelten Vorschriften können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des jeweiligen Organs diesem Verfahren widerspricht. Bei der Notwendigkeit redaktioneller oder unwesentlicher Änderungen der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Satzungsänderungen ohne Befassung in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Über jede Sitzung eines Organs des Vereins wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die vom jeweiligen Versammlungsleiter der Sitzung sowie einem weiteren Mitglied unterzeichnet werden muss.

### **Artikel 11: Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Artikel 8 Ziffer 6. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schriftführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

### **Artikel 12: Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder verarbeitet.
2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und -betreuung werden von den Vereinsmitgliedern Stammdaten erhoben, die verarbeitet und gespeichert werden. Es kann sich dabei um folgende Stammdaten handeln:
  - a. Anrede, Titel, Vorname, Nachname
  - b. Anschrift (beruflich und privat)
  - c. Geburtsdatum
  - d. Berufsklassifizierung
  - e. E-Mail-Adresse (beruflich und/oder privat),
  - f. Telefonnummer(n) (Festnetz und/oder Mobilfunk) sowie Faxnummer(n),

- g. Daten über den Beitritt und die Dauer Ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft.

Darüber hinaus werden Daten nur erhoben, soweit das Vereinsmitglied deren Erhebung und Verarbeitung ausdrücklich zustimmt. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
  - b das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
  - c das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
  - d das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
  - e das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
  - f das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.
- 3 Die Gesellschaft veröffentlicht Daten einzelner Vorstandsmitglieder auf seiner Website nur mit Zustimmung des betroffenen Vereinsmitglieds und nur im erforderlichen Umfang. Dabei werden die schutzwürdigen Belange des Vereinsmitglieds in angemessenem Umfang berücksichtigt.